

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. März 2014

Jahrgang 2014, Nr. 6

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		88	Aufforderung zur Entsendung von Delegierten f. d. Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Lübbecke	61
79 Sitzung des Wahlausschusses am 11.04.2014 für die Kreistags- und Landratswahl am 25.05.2014	58	89	Absicht der Teileinziehung der Kreisstraße 41, Abschnitt 3, und der Kreisstraße 60, Abschnitt 1,1, zwischen Hüllhorst-Oberbauerschaft und Lübbecke-Obermehnen der Stadt Lübbecke	62
80 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	59	90	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Porta Westfalica	62
81 Hinweis auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold	59	91	Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Porta Westfalica	64
82 Antrag auf Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutz	59	92	Wahl der Delegierten für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica	64
83 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	60	93	1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich im Stadtteil Möllbergen „Brandskamp“ der Stadt Porta Westfalica	64
84 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	60			
85 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	60	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		94	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)	66
86 31. Sitzung (Sondersitzung) am 03.04.2014 der Stadt Bad Oeynhausen	60	95	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	68
87 4. Sitzung des Wahlausschusses am 10.04.2014 der Stadt Bad Oeynhausen	60	96	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	68

79

Bekanntmachung

Kreistagswahl und Wahl des Landrates am 25. Mai 2014

Die 3. Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags und des Landrats am 25. Mai 2014 findet am

Freitag, dem 11. April 2014 um 11.00 Uhr

im Kreishaus in Minden, Portastr. 13, Sitzungsraum IV, statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer, die an den bisherigen Sitzungen nicht teilgenommen haben, zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 i.V.m. § 46 b des Kommunalwahlgesetzes, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 75 b Abs. 6 der Kommunalwahlordnung).
3. Bekanntgabe der Entscheidung (§ 28 Abs. 5 i.V.m. § 75 b Abs. 6 Kommunalwahlordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 24. März 2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Wahlleiterin
In Vertretung:
Dr. Bert Honsel

Bekanntmachung
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 724 des Beamten Hans-Ulrich Kehnen, ausgestellt am 04.09.2003 vom Kreis Minden-Lübbecke, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Minden-Lübbecke - Steuerungsunterstützung und Interner Service -, Portastraße 13, 32423 Minden, zuzuleiten.

Minden, den 10.03.2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

Bekanntmachung
**Hinweis auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Köln
über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold**

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW S. 474) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold vom 31.01.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 11, vom 17.03.2014 im Teil B unter Nr. 158, bekannt gemacht wurde.

Minden, den 24.03.2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

Bekanntmachung
Immissionsschutz
Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln

Herr Heinrich-Wilhelm Hartmeier, Westerheide 11 in 32369 Rahden, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln auf dem Grundstück in 32369 Rahden, Westerheide 11, Gemarkung Varl, Flur 2, Flurstück 8.

Die beantragte Errichtung der Anlage umfasst im Wesentlichen:

- die Erweiterung eines vorhandenen Stalles um 40 Abferkelplätze,
- den Neubau eines Sauenstalles mit Abluftreinigungsanlage für 750 Warteplätzen,
- den Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles mit Abluftreinigungsanlage für 3.600 Plätze,
- die Errichtung eines mit Zeltdach abgedeckten Güllebehälters mit 2.513,27m³ Inhalt.

Nach Durchführung der Maßnahmen werden an der Hofstelle insgesamt 170 Abferkelbuchten, 5.100 Ferkelaufzuchtplätze, 250 Jungsauenplätze und 750 Sauenplätze eingerichtet sein.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden. Mit der Errichtung soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der Genehmigung begonnen werden.

Nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.11.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, diese Untersuchung wurde entsprechend durchgeführt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb der in Nr. 7.1.11.1, G/V, des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt nach der Bekanntmachung einen Monat, vom **03.04.2014** bis einschließlich **02.05.2014**, beim

- Kreis Minden-Lübbecke - Der Landrat – Bürgerbüro -, Portastr. 13 in 32423 Minden
- und bei
- der Stadt Rahden, Der Bürgermeister, Bauamt, Lange Str. 9 in 32369 Rahden
- aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **16.05.2014**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung gelangt, dass unter Berücksichtigung von § 14 der 9.BImSchV ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des BImSchG durchzuführen ist, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde vorbereitend auf den

05.06.2014, ab 10.00 Uhr

anberaumt.

Der Erörterungstermin wird dann beim Kreis Minden-Lübbecke – Der Landrat – Portastr. 13 in 32423 Minden, Gebäude A, 4. Etage, Sitzungsraum V, durchgeführt. Bei Bedarf wird hier die Erörterung jeweils am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag ab 9.30 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird zeitnah von der Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Minden, den 27.03.2014

Az.: 770.0006/13/7.1.11.1

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde
Im Auftrag
(gez. Rita Sander)

83

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

84

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

85

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 7	Redaktionsschluss	03.04.2014	Ausgabe	10.04.2014
Nr. 8	Redaktionsschluss	23.04.2014	Ausgabe	30.04.2014
Nr. 9	Redaktionsschluss	08.05.2014	Ausgabe	15.05.2014
Nr. 10	Redaktionsschluss	22.05.2014	Ausgabe	28.05.2014

86

Bekanntmachung

Die Sondersitzung (31. Sitzung) des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 9. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 03.04.2014, 18:30 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Ehemalige städtische Beteiligungen ZTB/ DVC/ PAZ; Geschäftsordnungsantrag der Fraktionen BBO, UW, LINKE

- 4 Einberufung des Ältestenrates zur Erörterung der Frage des Informationsaustausches zwischen Mitgliedern Verwaltungsrat SBO AöR und Ratsmitgliedern; Geschäftsordnungsantrag der Fraktion DIE LINKE
- 5 Freigabe kommunaler Straßen für E-Fahrzeuge jeglicher Art; Geschäftsordnungsantrag der Fraktion DIE LINKE

Bad Oeynhausen, den 20.03.2014

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

87

Bekanntmachung

Die 4. Sitzung des Wahlausschusses in der 9. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 10.04.2014, 18:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvor-schläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen
- 3 Verschiedenes

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Bad Oeynhausen, den 20.03.2014

Stadt Bad Oeynhausen
Der Vorsitzende des Wahlausschusses
gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister und Wahlleiter

88

Bekanntmachung

der Stadt Lübbecke über die Aufforderung zur Entsendung von Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates

Aufgrund von § 1 der Wahlordnung über die Entsendung von Delegierten und die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates vom 10.1.1996 wird hiermit zur Entsendung von Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates aufgefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nur Delegierte in den Seniorenbeirat gewählt werden können,
2. nur Senioren als Delegierte vorgeschlagen werden können,
3. Senioren alle Einwohner sind, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lübbecke und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. jede Altentagesstätte, jeder Seniorenclub, jede Seniorenvereinigung, Seniorenvertretung, Partei im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz und Wählergruppe im Sinne des Kommunalwahlgesetzes (Institution) pro 25 Senioren, die Mitglieder/Besucher der vorstehenden Institutionen sind, einen Delegierten entsenden kann,
5. Senioren, die keiner Institution angehören, die Möglichkeit haben, sich selbst oder einen anderen Senior als Delegierten vorzuschlagen,
6. die Entsendungsvorschläge formlos, aber schriftlich einzureichen sind,
7. der Entsendungsvorschlag Namen, Vornamen, Geburtstag und Anschrift des Vorgeschlagenen enthalten und aus ihm hervorgehen muss, von welcher Institution der Delegierte entsandt wurde oder ob er keiner Institution angehört,
8. jeder Senior nur in einem Entsendungsvorschlag aufgenommen werden darf und dieser Aufnahme zustimmen muss,
9. jeder eingereichte Entsendungsvorschlag von mindestens 25 Senioren unterschrieben sein muss,
10. jeder Senior nur einen Entsendungsvorschlag unterschreiben darf und bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift seine Unterschrift unter allen Entsendungsvorschlägen ungültig ist.
11. Die Entsendungsvorschläge sind bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstr. 2-4, 32312 Lübbecke; bis spätestens zum **10.06.2014** einzureichen.

Lübbecke, den 13.03.2014

Die Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Haberbosch

Bekanntmachung**über die Absicht der Teileinziehung der Kreisstraße 41, Abschnitt 3, und der Kreisstraße 60, Abschnitt 1,1, zwischen Hüllhorst-Oberbauerschaft und Lübbecke-Obermehren**

Der Kreis Minden-Lübbecke beabsichtigt, gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke vom 04.07.2011 gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der zur Zeit gültigen Fassung, die Kreisstraße 41, Abschnitt 3, und die Kreisstraße 60, Abschnitt 1,1, zwischen Hüllhorst-Oberbauerschaft und Lübbecke-Obermehren frühestens in drei Monaten teileinzuziehen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für eine Teileinziehung vorliegen:

Teileinziehung der nachfolgenden Streckenabschnitte:

- Kreisstraße 41, Abschnitt 3 (Kahle-Wart-Straße) von Netzknoten 3717 038 nach Netzknoten 3717 065 von Station 0,000 bis Station 1,009
- Kreisstraße 60, Abschnitt 1,1 (Kahle-Wart-Weg) zwischen den Netzknoten 3717 065 und 3617 002 von Station 0,000 bis Station 1,130

indem der Fahrverkehr auf Fahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t beschränkt wird. Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr soll weiterhin unbeschränkt möglich sein. Ferner soll auf der Kreisstraße 41, Abschnitt 3 (Kahle-Wart-Straße) zwischen den Netzknoten 3717 038 und 3717 065 von Station 0,740 bis Station 1,009 sowie auf der Kreisstraße 60, Abschnitt 1,1 (Kahle-Wart-Weg) zwischen den Netzknoten 3717 065 und 3617 002 von Station 0,000 bis Station 1,130 der Verkehr von Kraftomnibussen verboten sein.

Hiermit wird die Absicht der Teileinziehung gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Hinweise:

- 1) Die genaue Lage und die Ausdehnung der betroffenen Verkehrsflächen sind aus einem Plan ersichtlich, der bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.
- 2) Einwendungen kann jedermann bis zum Erlass der Teileinziehungsverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Minden-Lübbecke, Bau- und Planungsamt, Portastraße 13, 32423 Minden, erheben. Evtl. vorgebrachte Einwendungen wird der Kreis Minden-Lübbecke zum Anlass nehmen, die Teileinziehungsabsicht nochmals zu überprüfen.
- 3) Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Lübbecke, den 18.03.2014

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Eckhard Witte

Bekanntmachung**Haushaltssatzung
der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 25.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	61.770.560 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.160.200 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.371.740 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.483.797 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.421.560 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.456.570 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.809.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
festgesetzt.

4.389.640 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

80.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	229 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	423 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahre 2016 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftige wegfallend): Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.
- Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden.

Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden vom Stadtkämmerer im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 19. Februar 2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und dem Haushaltssanierungsplan liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus 1, Raum 1.33 aus und ist unter der Adresse <http://www.portawestfalica.de/haushaltsplan> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 20.02.2014

Stephan Böhme
Bürgermeister

91

Bekanntmachung

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Porta Westfalica

Im Rahmen der anstehenden Kommunalwahl ist der Jugendhilfeausschuss für die Wahlperiode 2014 bis 2020 neu zu bilden. Die im Bereich der Stadt Porta Westfalica wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt hingewiesen.

Die freien Träger haben mindestens 12 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Rates aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt angemessen zu berücksichtigen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer auch dem Rat angehören kann, d.h. die/der zu Wählende muss u.a. mindestens 18 Jahre alt sein und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Porta Westfalica haben.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 15. Mai 2014 an die Stadt Porta Westfalica – Sachgebiet Jugend, Bildung, Sport und Kultur – Kempstraße 1 – 32457 Porta Westfalica.

Porta Westfalica, 12. März 2014

Stephan Böhme
Bürgermeister

92

Bekanntmachung

Betr. Wahl der Delegierten für den Seniorenbeirat Porta Westfalica

Bei der Stadt Porta Westfalica wird aufgrund der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica vom 19.05.1993, veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke vom 28.05.1993 (Jahrgang 1993, Nr. 10), der Seniorenbeirat für die Wahlperiode bis 2019 neu gewählt.

Nach § 9 der Satzung wählt jede Altentagesstätte / Seniorenvereinigung pro 25 Mitglieder / Besucher eine Delegierte / einen Delegierten. Ich fordere hiermit zur Wahl der Delegierten auf. Bis zum **08.05.2014** sind die Delegierten mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Stadt Porta Westfalica, Sachgebiet Sozialwesen – Hauptstr. 14, 32457 Porta Westfalica, mitzuteilen.

Porta Westfalica, 04.03.2014

Stadt Porta Westfalica
Sachgebiet Sozialwesen
Der Bürgermeister
Stephan Böhme

93

Bekanntmachung

1. Änderung der S a t z u n g

der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich im Stadtteil Möllbergen „Brandskamp“ vom 17.03.2014 (Außenbereichssatzung)

Aufgrund des § 35(6) des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 24.02.2014 die Satzungsänderung für das Gebiet „Brandskamp“ für den Stadtteil Möllbergen beschlossen.

§ 1

Die Satzung ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1 : 5000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

Weiterhin ist Bestandteil der Satzung ein Lageplan im M 1 : 2.000.

§ 2

Der § 5 der Außenbereichssatzung „Brandskamp“ zur Errichtung eines Spielplatzes wurde gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

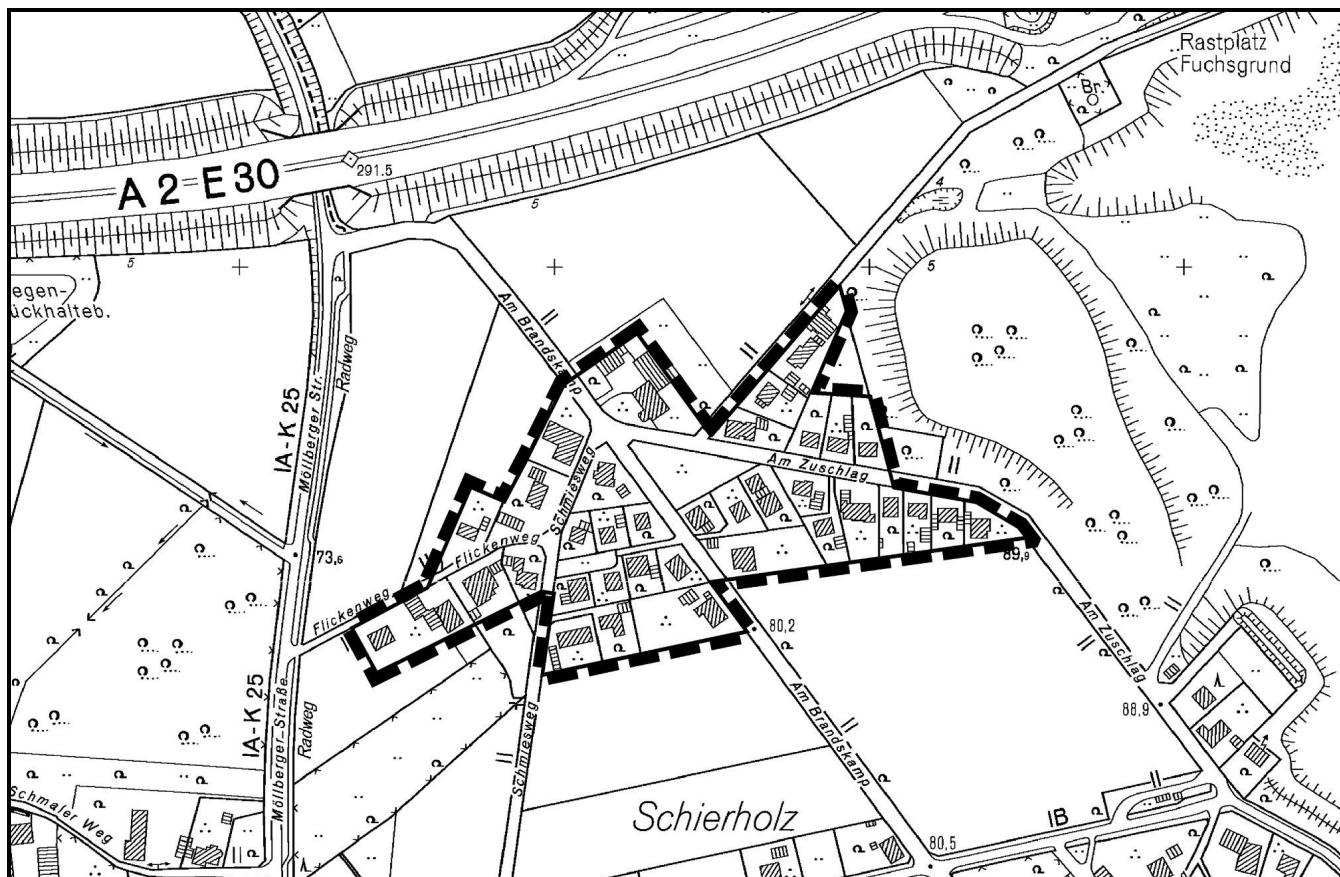
Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica gemacht worden ist.
2. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 17.03.2014

Stephan Böhme
Bürgermeister





94

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 18 bis 19a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden vom 31.05.1976 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) mit Beschluss vom 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.202.962,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.270.809,-- EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.197.662,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.234.794,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.900,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 67.847,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 424.000,-- EUR festgesetzt. Hiervon entfallen auf:

Stadt Minden	53,86 %	228.366,40 EUR
Bad Oeynhausen	25,81 %	109.434,40 EUR
Stadt Porta Westfalica	9,30 %	39.432,00 EUR
Stadt Petershagen	6,91 %	29.298,40 EUR
Gemeinde Hille	4,12 %	17.468,80 EUR
	100,00 %	424.000,-- EUR

§ 7

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Haushaltsposition nicht mehr als 10% beträgt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 25.000,-- EUR sind unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

Minden, den 06. Dezember 2013

Aufgestellt:
gez. Dietmar Lehmann
VHS-Direktor

Bestätigt:
gez. Dieter Blume
stellv. Verbandsvorsteher

Minden, den 19. Dezember 2013

Beschlossen:
gez. Hikmet Celik
Vorsitzender der Versammlung

gez. Michaela Schmidt
Schriftführerin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 05. März 2014 – AZ 32 AH – erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VHS Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 12. März 2014

Der Vorsitzende der Versammlung
gez. Hikmet Celik

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 387 120 876 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 12.12.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 14.03.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
 Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
 und der Städte Minden und Petershagen
 Der Vorstand
 Kirschbaum Böttcher

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 04.03.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 365 048 016

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 14.03.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
 Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
 und der Städte Minden und Petershagen
 Der Vorstand
 Kirschbaum Böttcher

